

nachfolgend **Zweckverband** genannt  
und

Name \_\_\_\_\_  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail \_\_\_\_\_

nachfolgend **Eigentümer** genannt schließen folgenden

**Hausanschlussvertrag**

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die entgeltspflichtige Herstellung und Anbindung Ihres Hausanschlusses an das Glasfasernetz des Zweckverbandes Söllingen. Der Zweckverband beabsichtigt, das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an sein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz anzubinden.

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Zweckverband die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

_____	_____	_____
PLZ, Ort	Straße	Hausnummer (inkl. Zusatz)
_____	_____	_____
Flur/Flurstück/Gemarkung	Anzahl Gebäude	Anzahl Wohneinheiten

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des Zweckverbandes verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks darf nur in zumutbarem Umfang erfolgen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden dem Zweckverband bzw. den von ihm beauftragten Dritten eingeräumt. Die Vornahme entsprechender Arbeiten wird vorab mit dem Eigentümer abgestimmt. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer vom Zweckverband festgelegt. Der Zweckverband ist befugt, die für ihn wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird. Ebenso legt der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt erstellt wird.

Liegt der Hausübergabepunkt von der Hauseinführung entfernt, hat der Eigentümer den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen.

Die Regelung der Versorgung mit Breitbanddiensten ist nicht Vertragsgegenstand.

Die Breitbandversorgung erfolgt durch Dritte und wird in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

## **1 Hausanschluss und Hausübergabepunkt**

Der Eigentümer beauftragt den Zweckverband mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das vom Zweckverband geplante Glasfasernetz. Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz des Zweckverbandes und dem Hausverteilnetz; Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern und ggf. auch bei gewerblichen Objekten die Spleißbox.

Die hierfür zu verlegenden Kommunikationsleitungen sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden. Eigentümer der Kommunikationsleitungen nebst Kabelnetzteilen bis einschließlich dem Hausübergabepunkt ist der Zweckverband.

Jeder Wohn- oder Gewerbeeinheit stellt der Zweckverband einen Zugang von mindestens einer Glasfaser zur Verfügung. Werden, z. B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren Wohneinheiten oder aus sonstigen Gründen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Eigentümer trägt dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen des Hausanschlusses und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer untersagt.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Der Hausanschluss wird ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Zweckverband verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit diese durch den Zweckverband bei Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung, Unterhaltung, Erneuerung oder Erweiterung von Zugängen zu den Kommunikationsleitungen nebst Kabelnetzteilen infolge der Inanspruchnahme beschädigt worden sind.

Die Wiederherstellung von Garten- und Pflanzflächen übernimmt der Grundstückseigentümer.

Sollte eine Verlegung des Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Die Verlegung von Leitungen nach dem Hausübergabepunkt ist alleinige Sache des Eigentümers.

Der Eigentümer selbst ist zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer dennoch Änderungen an dem Hausübergabepunkt selbst vor

und entstehen dem Zweckverband dadurch Schäden für Reparaturen an den Kommunikationsleitungen etc., sind diese von dem Eigentümer in voller Höhe zu erstatten.

Der Zweckverband überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern ggf. zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden (z. B. bei Eigentümergemeinschaften) und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung in Anspruch nehmen können. Durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten sind innerhalb der Nutzergemeinschaft angemessen auszugleichen.

## **2 Rückbau / Eigentumswechsel**

Der Zweckverband ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG.

## **3 Zugang**

Der Eigentümer ist dazu verpflichtet, dem Zweckverband und dessen Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung des Zweckverbandes zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen des Zweckverbandes erforderlich ist.

## **4 Rücktrittsrecht und Kündigung**

Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ein tatsächlicher Ausbaus des Straßenzugs bis 30.06.2019 erfolgt, an welchem das von diesem Vertrag erfasste Grundstück gelegen ist.

Dem Zweckverband steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag jederzeit zurückzutreten oder diesem wahlweise zu kündigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes nicht mehr gesichert ist, die Anschlussleitungen nicht gebaut werden, oder wenn die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind.

Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung der bevorstehenden Baumaßnahmen durch den Zweckverband zurücktreten.

## **5 Anschlusskosten**

### **5.1 Kostentragung**

Für die Ausführung des Hausanschlusses durch den Zweckverband trägt der Grundstückseigentümer die Kosten. Pauschalierte Kosten gem. Ziffer 5.2 gelten nur bis zur abschließenden, erstmaligen Fertigstellung des Glasfasernetzes im gesamten Bereich des Baden-Airparks außerhalb der Hausanschlüsse.

Kosten für durchzuführende Breitbanderschließungsarbeiten, die nach der Fertigstellung im Sinne von Satz 2 erfolgen, werden ausschließlich nach anfallendem Material- und Zeitaufwand, mindestens jedoch mit 2.000 € berechnet.

## 5.2 Pauschale Anschlusskosten

Die pauschalen Anschlusskosten gem. Ziff. 5.1 Satz 2 betragen pro Anschluss 1.000,00 €. Abgedeckt werden durch den Pauschalbetrag:

- Einrichtung eines Abzweiges für Kundenanschluss
- Bereitstellung der Anschlussstrasse bis zur Grenze des Kundengrundstücks
- Tiefbauarbeiten bis zu einer Länge von 30 m (ab Grundstücksgrenze)
- Gebäudeeinführung, Bohrung und Abdichtung
- Bereitstellung Anschlusstechnik im Technikstandort (POP)
- Kosten für Abschlussbox / Spleißbox  
(bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern eine Spleißbox benötigt)
- Bereitstellung Glasfaserkabel
- Einblasen Glasfaserkabel
- Messung und Übergabe des Anschlusses

Der Personal- und Sachaufwand auf privatem Grund mit einer Grabenlänge von mehr als 30 Meter wird neben dem Pauschalbetrag gesondert nach tatsächlichem Aufwand (ca. 95,00 € je m) berechnet.

## 5.3 Zusatzleistungen

Andere oder individuelle Zusatzleistungen, die mit diesem Hausanschlussvertrag beauftragt werden, z. B. Entfernung sonstiger Bodenhindernisse wie Bäume, Terrassen etc., werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## 5.4 Mehrwertsteuer und Fälligkeit

Zu allen gem. dieser Ziffer 5 zu tragenden Kosten kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, hinzu. Der Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten wird mit Bereitstellung fällig.

Abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontakt: \_\_\_\_\_

## 6 Haftung

Für Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Zweckverband nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangelfolgeschaden wird jedoch nur ersetzt, soweit die zugesicherte Eigenschaft das Risiko des Folgeschadens erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.

Für Vermögensschäden haftet der Zweckverband, wenn der Schaden vom Zweckverband, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), so wie im Falle der Verletzung übernommener Garantieplichten, haftet der Zweckverband nur

begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

Darüber hinaus ist die Haftung des Zweckverbandes, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen -oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Eigentümer beschränkt. Sofern der Zweckverband aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Eigentümern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 500.000 Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Zweckverband nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Eigentümer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## **7 Datenschutz**

Der Zweckverband verarbeitet und nutzt die vom Eigentümer im Rahmen des Vertragsan schlusses erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, zur Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten), soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten) erforderlich ist. Zu diesen Daten gehörten Name und Anschrift. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten über die in Ziffer 7. genannten Zwecke hinaus erfolgt nicht.

Der Eigentümer (Anschlussnehmer) ist damit einverstanden, dass der Zweckverband seinen Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Endkundenverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz des Zweckverbandes anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist dem Zweckverband nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Zweckverband widerrufen werden.

## **8 Widerruf**

### **8.1 Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem **Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen, Victoria Blvd. A 106, 77836 Rheinmünster, Telefon 07229 / 661220, Fax: 07229 / 661229, E-Mail-Adresse: [zvsoellingen@aol.com](mailto:zvsoellingen@aol.com)**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster „Widerrufsformular“ verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Der Widerruf ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es auch, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## 8.2 Folgen des Widerrufs

Wird der Vertrag widerrufen, hat der Zweckverband die Zahlungen, die er bereits vom Eigentümer erhalten hat unverzüglich, spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages beim Zweckverband eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen einer Rückzahlung Entgelte berechnet.

## 9 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

77836 Rheinmünster, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Zweckverband Gewerbepark mit  
Regionalflyghafen Söllingen

Fassung 06.12.2017